



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0
Erscheint in der Regel jede Woche
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter
<https://www.landkreis-augsburg.de/service-amt/buergerservice/amtsblaetter> veröffentlicht.
Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

- Inhalt**
- **Außensprechstunde des Bezirks Schwaben**
 - **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**
 - **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Leonhard-Wagner-Mittelschule, Schwabmünchen Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2019**
 - **49. Sitzung des Bauausschusses**
 - **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**
 - **20. Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses**
 - **22. Sitzung des Werkausschusses**
 - **Vollzug der Wassergesetze und der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV)**
 - **Vollzug der Wassergesetze und der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV)**
 - **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**
 - **Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg am 12.04.2019 um 10:00 Uhr im großen Sitzungssaal im Augsburger Rathaus**

Außensprechstunde des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung in Fragen

- der Hilfe zur Pflege
- und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

am Dienstag von 10.00 – 12.00 Uhr im Seniorenbüro, Schulweg 6, 86405 Meitingen an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen -für Kleinkinder bis zu Senioren, von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Die nächste Sprechstunde findet am 09.04.2019 statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter der Telefonnummer 0821/3101-216 - Frau Grimm oder unter der E-Mail: Buengerberatung@bezirk-schwaben.de

Augsburg, 18.12.2018

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Firma
Hotel GVZ Augsburg Projekt
Maximilianstr. 23
86150 Augsburg**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **15.03.2019**

Az.Nr. 2-3192-2018-BA-120 folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zur Errichtung eines Hotels mit 220 Zimmern, Restaurant und Tagungsbereich auf dem Grundstück Fl. Nr. 2580 der Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 15.03.2019 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.
2. Mit dem Bauvorhaben darf erst nach Bestellung einer grundbuchrechtlichen Sicherung einer Nichtbebauungsverpflichtung eines 3 m tiefen Bereiches mit abstandspflichtigen Gebäuden entlang der neu gebildeten südöstlichen Grundstücksgrenze sowie einer entsprechenden

- beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern einschließlich der unwiderruflichen Beantragung der entsprechenden Eintragungen beim Amtsgericht Augsburg begonnen werden.
3. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 "Güterverkehrszentrum Raum Augsburg" des Planungsverbands Güterverkehrszentrum Augsburg werden folgende Befreiungen erteilt:
- 3.1 Die beiden Hauptbaukörper des Hotels parallel zur Regensburger Straße dürfen mit 5 Vollgeschossen anstelle der zulässigen 4 Vollgeschosse ausgeführt werden
- 3.2 Die festgesetzte maximale Traufhöhe von 10 m darf durch den Hauptbaukörper um 7,65 m und durch das Laternengeschoss um max. 13,90 m überschritten werden.
- 3.3 Entlang der östlichen Grundstücksgrenze muss keine geschlossene Bauweise hergestellt werden.
- 3.4 Das Gebäude darf 2,50 m im Osten, 15 m im Zentralbereich und 8,50 m im Westen von der südlichen Baulinie zurückversetzt errichtet werden und zugleich mit der Terrasse um 2,5 m² und mit dem Lichtgraben um 51 m² überschritten werden.
- 3.5 Entsprechend den genehmigten Bauvorlagen dürfen Kfz-Stellplätze einschließlich deren Zu- und Abfahrten außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen stausgeführt werden.
4. Von Art. 28 Abs. 2 Nummer 2 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- wird folgende Abweichung zugelassen:
- Innerhalb des Brandabschnitts BA 4 dürfen innere Brandwände im Abstand von 41,80 m errichtet werden, anstelle eines Abstands von höchstens 40 m.
5. Von § 5 Abs. 3 Beherbergungsstättenverordnung -BstättV- wird folgende Abweichung zugelassen:
- In die feuerhemmenden Trennwände zwischen den Beherbergungsräumen Nr. 42 und 43, sowie zwischen Nr. 44 und 45 in den Geschossen 1 bis 4 dürfen Türen eingebaut werden.
6. Von Art. 33 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO- wird folgende Abweichung zugelassen:
- Die Treppe zum DG darf im 4. OG beginnen und muss nicht in einem durchgehenden Treppenraum liegen.
7. Von Art. 34 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO- wird folgende Abweichung zugelassen:
- Der östliche Gebäudebereich im EG (Küchentrakt) darf ohne notwendigen Flur ausgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 15.03.2019

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Leonhard-Wagner-Mittelschule, Schwabmünchen Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2019

- I. Siehe Anlage
- II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 117, 110 GO die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 12.03.2019 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan ist vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Stadt Schwabmünchen, Fuggerstr. 50, 86830 Schwabmünchen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 19.03.2019

49. Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 01.04.2019 um 14:30 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Kleiner Sitzungssaal 221, 2. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Hochbau
Berufliche Schulen Neusäß;
Varianten für Photovoltaik-Anlage
Referent: Ingenieurbüro VE Plan, Herr Gröger
- 2 Hochbau
Kreisbauhof Schwabmünchen;
Planung für Neubau einer Halle für Fahrzeuge und Schreinerei

- 3 Tiefbau
Kr A 01 Rad- und Gehweg Häder-Agawang;
Zustimmung zur Vereinbarung
- 4 Tiefbau
Kr A 21 Rad- und Gehweg Landkreisgrenze Günzburg-Baiershofen;
Zustimmung zur Planungsänderung
- 5 Verschiedenes
- 6 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 20.03.2019

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Firma
Singoldbogen GmbH
Prinzregentenstr. 5
86150 Augsburg**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **20.03.2019 Az.Nr. 1-70-2019-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zum Neubau eines Doppelhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 441/4 der Gemarkung Leitershofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 20.03.2019 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 20.03.2019

20. Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

**Donnerstag, den 04.04.2019 um
14:30 Uhr
im Wertinger Straße 35 a, 86368
Gersthofen, OT Hirblingen**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Führung von Herrn Dr. Brem durch das Mehrzweckgebäude; Erläuterung der Energiebilanz
- 2 Berichterstattung Umweltbildungsprojekt an Grund- und Mittelschulen
Referentin: Linda Kaindl, Umweltstation Augsburg
- 3 Festlegung der Rahmendaten für die Vergabe von Strom und Gas ab dem Jahr 2020
- 4 Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Zieles B IV 3.1.3 des Regionalplanes Augsburg;
Lärmschutzbereich Flugplatz Lechfeld
- 5 Lokales Umweltprojekt für das Jahr 2019
Referent: Bernhard Frey
- 6 Sachstandsbericht Mobilität und Radverkehr
- 7 Grundsatzbeschluss zu Standards bei Radabstellanlagen an Landkreissschulen
- 8 Verschiedenes
- 9 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 21.03.2019

**22. Sitzung des
Werkausschusses**

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 01.04.2019 um 09:00
Uhr
im Landratsamt Augsburg, Kleiner
Sitzungssaal 221, 2. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Abfallgebühren;
Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung für die öf-
fentliche Abfallentsorgung des
Landkreises Augsburg
- 2 Abfallstatistik 2018
- 3 Deponie Hegnenbach;
Jahresbericht 2018 Hydroche-
mische Überwachung
- 4 Deponie Hegnenbach;
Nachsorgekostenberechnung
für die Deponie Hegnenbach
vom März 2016
- 5 Verschiedenes
- 6 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 21.03.2019

**Vollzug der Wassergesetze und
der Verordnung zur Regelung
des Verfahrens bei Zulassung
und Überwachung industrieller
Abwasserbehandlungsanlagen
und Gewässerbenutzungen (In-
dustriekläranlagen-Zulas-
sungs- und Überwachungsver-
ordnung - IZÜV)**

Antrag der Lech-Stahlwerke GmbH, Industriestraße 1, Meitingen, auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von gesammelten und gereinigten Abwässern (Abflutwasser) aus dem Prozess- und Maschinenkühlwasserkreislauf sowie in Zeiten von Betriebsstillständen zusätzlich von Niederschlagswasser aus dem Schlackenbeet und von Grundwasser aus der Abstomsicherung und Fundamentsicherung EAF 1 in den Lechkanal bei Kanal-km 10,5.

**Verschiebung des Erörterungster-
mins**

Amtliche Bekanntmachung

Im Wasserrechtsverfahren zu dem oben genannten und im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 49 vom

06.12.2018 amtlich bekannt gemachten Vorhaben der Lech-Stahlwerke GmbH findet der Erörterungstermin zur Behandlung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen anstelle von

Donnerstag, 11.04.2019, 9.30 Uhr

nun statt am

Donnerstag, 25.07.2019, um 9.00 Uhr

**im Landratsamt Augsburg (Prinzre-
gentenplatz 4, 86150 Augsburg),
Raum 184 (1. OG).**

Es handelt sich um eine zeitliche Verschiebung des Termins aus organisatorischen Gründen. Weitere Auslegungs- und Einwendungsfristen werden hierdurch nicht eröffnet.

Die rechtlichen Hinweise zum Erörterungstermin aus der vorhergehenden Bekanntmachung bleiben unverändert bestehen. Sie werden aus deklaratorischen Gründen nochmals wiedergegeben:

- Beim Erörterungstermin werden die formgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG; Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG).
- Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln; sie werden durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG in Verbindung mit § 15 der 9. BImSchV).
- Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen oder Einwendungen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin auch durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a BayVwVfG).

- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 8 BImSchG; Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b BayVwVfG).

Augsburg, 21.03.2019

Vollzug der Wassergesetze und der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV)

Antrag der Firma Lech-Stahlwerke GmbH, Industriestraße 1, Meitingen, auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Entnehmen und Wiedereinleiten von Wasser aus dem Lechkanal zur indirekten Anlagenkühlung sowie das Einleiten von anfallendem Niederschlagswasser aus der Dachfläche der Wärmetauscherhalle (2. Ausbaustufe) in den Lechkanal bei Kanal-km 10,5.

1. Vorhaben

Mit Bescheid vom 30.08.2007 (Az.: 52.13-641/02 V 187) wurde den Lech-Stahlwerken vom Landratsamt Augsburg die gehobene Erlaubnis erteilt, Lechkanalwasser als Durchlaufkühlwasser für Kühlzwecke (indirekte Kühlung) des Elektrostahl- und Warmwalzwerks auf dem Grundstück Flur-Nr. 707 Gemarkung Herbertshofen zu entnehmen, die Temperatur zu nutzen und erwärmt wieder einzuleiten.

Folgende Werte wurden genehmigt:

Entnahmemenge:
4.000 m³/h, 96.000 m³/d und 35 Mio. m³/a

Einleitmenge:
4.000 m³/h, 96.000 m³/d und 35 Mio. m³/a

Maximale Einleittemperaturen:
30°C von 01. Oktober bis 30. April
35°C von 01. Mai bis 30. September

Die Aufwärmung des Lechkanals darf max. 0,28 K betragen, wobei die eingeleitete Wärmefracht höchstens 34 MJ/s betragen darf.

Außerdem wurde die Einleitung des auf der Wärmetauscherhalle anfallenden Niederschlagswasser in den Lechkanal genehmigt.

Nunmehr wurde im Zuge einer zweiten Ausbaustufe der Lechkanalkühlung von den Lech-Stahlwerken in Verbindung mit der Aufhebung der bestehenden o.g. Erlaubnis von 2007 ein Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Dauer von 20 Jahren gestellt. Folgende Werte wurden beantragt:

Entnahmemenge:
10.000 m³/h, 240.000 m³/d und 87,6 Mio. m³/a

Einleitmenge:
10.000 m³/h, 240.000 m³/d und 87,6 Mio. m³/a

Maximale Einleittemperaturen:
30°C von 01. Oktober bis 30. April
35°C von 01. Mai bis 30. September

Wärmefracht
Max. 105 MJ/s in der Spitzenstunde.

Außerdem wurde die Einleitung des auf der Dachfläche der Wärmetauscherhalle anfallenden Niederschlagswassers in den Lechkanal beantragt.

2. Zuständigkeit

Für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 15 WHG ist das Landratsamt Augsburg zuständig.

3. Antragsunterlagen

Dem Antrag liegt ein Ordner mit den nachstehend genannten Unterlagen und Plänen des Ingenieurbüros Dr. Resch und Partner vom 19.11.2014 sowie der BNGF GmbH vom 07.09.2018 (mit zusätzlichen Auswertungen vom 14.12.2018 und 22.01.2019) zugrunde:

a. Wasserrechtsantrag vom 19.11.2014 und 01.10.2018 inkl. nichttechnischer Zusammenfassung

b. Anlage 1: Gewässerökologisches Gutachten (GöG)

1.1. Anhang 1: Bewertungsschlüssel für abschnittsbezogene, funktionale Habitatbewertung

1.2. Anhang 2: Auflistung der Kieslaichplätze mit Kennzahlen und Bewertung

1.3. Anhang 3: Auflistung der Jungfischhabitats mit Kennzahlen und Bewertung

1.4. Anhang 4: Auflistung der Alt- und Nebengewässer mit Kennzahlen und Bewertung

1.5. Anhang 5: Zusammenstellung aller Einzelergebnisse der abschnittsbezogenen funktionalen Habitatbewertung

1.6. Anhang 6: Übersichtspläne mit der Lage aller Kieslaichplätze, Jungfischhabitats und Alt-/Nebengewässer

1.7. Anhang 7: Auswertungen nach WRRL (fiBS)

1.8. Anhang 8: Übersichtslagepläne mit der Lage der Befischungsstrecken

1.9. Anhang 9: Fotodokumentation

1.10. Anhang 10: Fachbericht Makrozoobenthos

1.11. Anhang 11: Systemanalyse zum Wasserrechtsantrag „Entnehmen und Wiedereinleiten von Lechkanalwasser zu Kühlzwecken in den Lechkanal durch die Lech-Stahlwerke GmbH

c. Anlage 2: FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet Nr. 7431-301 „Lechauen nördlich Augsburg“

d. Anlage 3: FFH-Verträglichkeitsabschätzung für das FFH-Gebiet Nr. 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“

e. Anlage 4: Fachbeitrag Artenschutz

f. Anlage 5: Auswertungen zu Temperaturen Sommer 2018 und Vergleich Prognoseszenario GöG

4. Wasserrechtliche Beurteilung

Das Entnehmen und Wiedereinleiten von Wasser des Lechkanals (Gewässer 3. Ordnung) stellt jeweils eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1

Nr. 4 bzw. Nr. 5 WHG dar und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die beantragte gehobene Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG).

Da die verfahrensgegenständliche Gewässerbenutzung zu einer Industrieanlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Anhang 1 Nrn. 3.2.2.1 und 3.6.1.1 der 4. BImSchV) gehört, hat die untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Augsburg als zuständige Genehmigungsbehörde das Wasserrechtsverfahren unter Beachtung der Beteiligungsvorschriften nach §§ 3 bis 6 IZÜV durchzuführen.

5. Bekanntmachung

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) beim Markt Meitingen bzw. gemäß § 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV sowie § 10 Abs. 3 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) im Amtsblatt des Landratsamtes Augsburg öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG bzw. § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG auch im Internet auf folgenden Seiten veröffentlicht:

www.meitingen.de (Aktuelles → Bekanntmachungen)

www.landkreis-augsburg.de/bekanntmachung-wasserrecht

6. Auslegungsfrist

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis und die in Ziffer 3 bezeichneten Unterlagen liegen in der Zeit vom 05.04.2019 bis einschließlich 06.05.2019 jeweils von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten

- beim Landratsamt Augsburg, Zimmer KS 301, Färbergässchen 4, 86150 Augsburg, von Mo. - Fr. 7.30 - 12.30 Uhr und Mi. und Do. 14.00 - 17.30 Uhr sowie

- im Rathaus des Marktes Meitingen, OG - Bauamt, Gang zwischen Zimmer 106 und 108, Schloßstraße 2, 86405 Meitingen, von Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do. 15.00 - 18.00 Uhr,

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach vorheriger Vereinbarung während der allgemeinen Dienststunden.

Die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen sind auch über das Internet auf der Seite www.landkreis-augsburg.de/bekanntmachung-wasserrecht zugänglich. Bei der Bekanntmachung und Auslegung im Internet handelt es sich um eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme. Maßgeblich bleiben die vor Ort ausgelegten Originalunterlagen.

7. Einwendungsfrist

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 05.04.2019 bis einschließlich 07.06.2019 schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Landratsamt Augsburg (Postanschrift: Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg | Auslegungslokal zur Niederschrift: Färbergässchen 4, 86150 Augsburg) sowie bei der Marktgemeinde Meitingen, Schloßstraße 2, 86405 Meitingen erhoben werden.

Einwendungen, die per E-Mail beim Landratsamt Augsburg (wasserrecht@lra-a.bayern.de) und beim Markt Meitingen (info@markt-meitingen.de) erhoben werden, sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Einwendungen mit einfacher E-Mail, d.h. ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Entscheidung einzulegen, insbesondere staatlich anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen bzw. Einwendungen zu dem Plan abgeben.

8. Erörterungstermin

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen bzw. Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der oben genannten Vereinigungen werden in einem Erörterungstermin behandelt.

Der Erörterungstermin findet statt am 05.09.2019 um 9.00 Uhr im Landratsamt Augsburg, 1. OG, Raum 184, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg.

Beim Erörterungstermin werden die formgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG; Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln; sie werden durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG in Verbindung mit § 15 der 9. BImSchV).

Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen oder Einwendungen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin auch durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a BayVwVfG).

9. Zustellung der Entscheidung über Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 8 BImSchG; Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b BayVwVfG).

Augsburg, 21.03.2019

"Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissi-

onsschutzgesetz (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung für die Walzwerkserneuerung und -erweiterung sowie zur Errichtung einer Zelthalle im Bereich des Filters 4 zur Unterbringung von Reserve- und Ersatzteilen der Filteranlagen auf den Betriebsgrundstücken in der Industriestraße 1, Meitingen (Flur-Nrn. 707, 1049/4 und 1049/13 der Gemarkung Herbertshofen).

Gemäß § 10 Abs. 7, 8 BlmSchG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Augsburg hat auf Antrag der Lech-Stahlwerke GmbH, mit Bescheid vom 13.03.2019, Az. 51.11-1711-LSW/108-16, die immissionschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BlmSchG für die Walzwerkserneuerung und -erweiterung sowie zur Errichtung einer Zelthalle im Bereich des Filters 4 zur Unterbringung von Reserve- und Ersatzteilen der Filteranlagen auf den Betriebsgrundstücken in der Industriestraße 1, Meitingen (Flur-Nrn. 707, 1049/4 und 1049/13 der Gemarkung Herbertshofen) erteilt.

Im verfügbaren Teil des Genehmigungsbescheides wird Folgendes bestimmt:

„I.

1. Der Firma Lech-Stahlwerke GmbH, Meitingen, wird auf Grundlage der unter II. genannten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter III. festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes zur Walzwerkserneuerung und -erweiterung auf dem Grundstück der betroffenen Flur-Nr. 707 der Gemarkung Herbertshofen der Marktgemeinde Meitingen erteilt.
2. Folgende Maßnahmen zur Modernisierung und Erweiterung der Walzwerksanlage werden genehmigt:
 - Die Walzstraße 2 wird um einen Präzisionswalzblock, ein neues Kühlbett

und zwei Trennschleifmaschinen mit diversen Nebenanlagen (z. B. zusätzliche Brückenkräne) erweitert. Dazu ist der Bau einer 123 m langen Hallenverlängerung der beiden nördlichen Hallenschiffe E und F nach Westen erforderlich, die einen umfassenden Eingriff in die Werkslogistik (Werksstraßen und Werksgleise) nach sich zieht. Die Erneuerung ist erforderlich, um die Produktqualität/Walzgenauigkeit im Bereich des Qualitätsstahls zu verbessern und den Markterfordernissen nachkommen zu können. Eine Kapazitätssteigerung ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

- Im Zuge der oben beschriebenen Walzwerkserneuerung erfolgt auch der Rückbau der bestehenden Glühöfen 1 bis 3. Als Ersatz wird ein neuer Haubenglühofen 5 mit einer Feuerungswärmeleistung begrenzt auf max. 4,2 MW in einem Hallenneubau im nördlichen Anschluss an die nördlichste Halle F errichtet.
- Mit der Modernisierung der Walzstraße 2 wird auch die Prüflinie 2 angepasst. Um die Prüfungen der ausgewalzten Stabstähle auf dem neuesten Stand der Technik vollziehen und die Anlage in Bezug auf die Arbeitsergonomie sowie die Sicherheit optimieren zu können, wird nun die bestehende Prüflinie von bisher 9 m auf 12 m verlängert.
- Mit der Walzwerkerneuerung und -erweiterung (Walzstraße 2) ist auch die Errichtung von 9 zusätzlichen Kühlturmeinheiten in Verbindung mit

einer zusätzlichen Wasseraufbereitung (u.a. Längsklärer und Kiesfilter) westlich der neu errichteten Kranwerkstatt verbunden. Die Rückkühlung wird auf eine Wassermenge von 2.400 m³/h ausgelegt.

- Im Zuge der Walzwerkserneuerung und -erweiterung wird auch der bestehende Mittelspannungstrafo Nr. 17 durch einen Einspeisetrafo mit 60 MVA (110/20 kV) ersetzt.
 - Durch die Erweiterung wird eine Neuordnung der Freilagerflächen erforderlich, die eine Befestigung der gesamten Nordwestfläche des Stahlwerkes (ca. 3,2 ha) beinhaltet. Der Waschplatz wird verlegt und komplett mit Beton befestigt. Außerdem wird der Nachtbetrieb der bereits nördlich der vorhandenen Produktionshallen bestehenden Freilager 1 und 2 genehmigt.
 - Im Rahmen der Neuordnung der Logistikbereiche wird darüber hinaus auch im südöstlichen Bereich des Betriebsgrundstücks eine zusätzliche Halle in Form einer Zelthalle westlich des bestehenden Filters 4 zur Unterbringung von Reserve- und Ersatzteilen der Filteranlage 4 errichtet. Bislang werden die in der neuen Halle einzulagernden Teile an verschiedenen Stellen im gesamten Werksbereich (z. T. auch im Freien) gelagert. Durch die neue Halle wird eine zentrale, geordnete und witterungsgeschützte Lagerhaltung sichergestellt.
3. Diese Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung

für die Modernisierung und Erweiterung der Walzwerksanlage (wie vorstehend Nr. 2), entsprechend den mit dem baurechtlichen Genehmigungsvermerk vom 16.10.2018 versehenen Bauvorlagen sowie die Baugenehmigung hinsichtlich der Zelt-halle westlich des Filters 4, mit ein.

4. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 3/72 "Östlich der Bundesbahn entlang der Industriestraße" des Marktes Meitingen:

4.1 Für alle antragsgegenständlichen baulichen Anlagen

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 3/72 des Marktes Meitingen, Ortsteil Herberts-hofen, wird für alle antragsgegenständlichen baulichen Anlagen folgende Befreiung erteilt:

Der festgesetzte Grünflächen-anteil darf 6,6 % anstelle des erforderlichen Anteils von 15 % betragen.

4.2 Befreiungen und Auflagen betreffend die Erweiterung der Walzwerkshalle 2 um 123 m für einen Präzisionswalzblock, ein neues Kühlbett, zwei Trennschleifanlagen, eine Glühofen-halle, den Neubau einer Wasseraufbereitung, den im Bestand vorhandenen Wasch- und Reparaturplatz inklusive der zugehörigen Lagerbereiche sowie Ergänzung der Lagerflächen:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 3/72 des Marktes Meitingen, Ortsteil Herberts-hofen, wird folgende Befreiung erteilt:

Die Fassade der Gebäude erhält eine Sichtbetonfläche anstelle einer Putzoberfläche oder einer Außenverkleidung. Die Gebäude "Lager für Reststoffe und Nebenprodukte" sowie "Lager für Baumaterial und Ersatzteile" erhalten bis zu einer Höhe von 2,0 m eine Sichtbetonfläche

anstelle der Putzoberfläche oder einer Außenverkleidung.

5. Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG für die Errichtung und den Betrieb der Motorölanlage mit Abfüllfläche wird erteilt.

6. Die erteilte Genehmigung ersetzt die Zulassungsbescheide gemäß § 8 a BImSchG vom 08.01.2018, 24.04.2018 und 18.06.2018 (jeweils Az.: 51.11-1711-LSW 108-16).

7. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I Nrn. 1 - 5 dieses Bescheides wird angeordnet.

8. Genehmigungsbescheid 51.11-1711-LSW/64-12 vom 11.12.12 „Modernisierung Glühofen 4“:

8.1. Die Auflagen in Ziffer III Nrn. 1.3 -1.5 auf Seite 4 werden ersatzlos aufgehoben.

9. Genehmigungsbescheid 31.12-171-LSW/49-91 vom 14.07.1993 „Kalksilierung“:

9.1 Die Auflage in Ziffer IV Nr. 1.2.3.2 auf Seite 21 wird ersatzlos aufgehoben.

10. Genehmigungsbescheid 31.12-171-LSW/26-93 vom 08.04.1994: „Sonderabfalldepot“:

10.1 Die Auflage Ziffer IV Nr. 1.1.3.1.2 auf Seite 6 wird ersatzlos aufgehoben.
II.

Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegt der Antrag vom 01.12.2016 in der Fortschreibung vom 30.05.2018 und der vorgelegten Antragsunterlagen (Abschnitte 1.-10.) einschließlich Anlagenverzeichnis Nrn. 1. – 9., zuletzt ergänzt am 28.01.2019, zugrunde.“

(Es folgt eine Auflistung der Antragsunterlagen)

„Die vorgenannten Antragsunterlagen sind mit Stempel vom 13.03.2019 als Bestandteil dieses Bescheides gekennzeichnet.“

„III.

Auflagen & Hinweise

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt:“

(Es folgen Nebenbestimmungen zu den Bereichen Lärmschutz, Luftreinhaltung, Baurecht, Brandschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Bodenschutz, Gewässerschutz und Naturschutz)

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23
43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des Bescheides vom 13.03.2019 liegt in der Zeit vom **05. April 2019 bis 18. April 2019** jeweils montags bis freitags während der Dienststunden im Landratsamt Augsburg, Zimmer 379, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Augsburg, den 22.03.2019
Landratsamt Augsburg

Scheidter
Fachbereichsleiter“

Augsburg, 22.03.2019

„Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg am 12.04.2019 um 10:00 Uhr im großen Sitzungssaal im Augsburger Rathaus

Die vorläufige Tagesordnung umfasst:

1. Haushaltswirtschaft; Haushalt und Stellenplan 2019
- Beschlussvorlage -
2. Haushaltswirtschaft; örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2017 – Prüfbericht und Feststellung der Jahresrechnung
- Beschlussvorlage -
3. Haushaltswirtschaft; Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung 2017
- Beschlussvorlage –
4. TRUST III-Bedarfsgutachten
– Information zum vorläufigen Ergebnis
- Kenntnisnahme –
5. Errichtung eines Hintergrunddienstes in Mering
- Kenntnisnahme –
6. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift
- Beschlussvorlage –

7. Sonstiges/Verschiedenes/Wünsche, Fragen, Anregungen
- Kenntnisnahme –

Dem öffentlichen Teil schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.“

Augsburg, 25.03.2019

Martin Sailer
Landrat

Anlage

HAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes Leonhard-Wagner-Mittelschule Schwabmünchen

Landkreis Augsburg

für das

Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Leonhard-Wagner-Mittelschule Schwabmünchen folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im	Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	804.000 €
und im	Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	302.295 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Vermögenshaushaltes sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **536.837 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf **371** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.447,00 €** festgesetzt und wie folgt auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt:

Mitglied der Schulverbandes	Schüler	Verw.-Umlage
Gemeinde Hiltenfingen	23 =	33.281 €
Gemeinde Langerringen	64 =	92.608 €
Gemeinde Mittelneufnach	17 =	24.599 €
Gemeinde Scherstetten	21 =	30.387 €
Stadt Schwabmünchen	246 =	355.962 €
insgesamt	371 =	536.837 €

§ 5

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird auf **183.645,00 €** festgesetzt. Er beträgt je Verbandsschüler **495,00 €** und wird entsprechend der Schülerzahlen zum 01. Oktober 2018 wie folgt auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt:

Mitglied der Schulverbandes	Schüler	Investit.-Umlage
Gemeinde Hiltenfingen	23 =	11.385 €
Gemeinde Langerringen	64 =	31.680 €
Gemeinde Mittelneufnach	17 =	8.415 €
Gemeinde Scherstetten	21 =	10.395 €
Stadt Schwabmünchen	246 =	121.770 €
insgesamt	371 =	183.645 €

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Schwabmünchen, 15.03.2019

gez.

Müller
Vorsitzender des Schulverbandes